

schaft jener Frankenkönige — nämlich der westfränkischen Karolinger — gemeint, die nach seiner Auffassung das römische Reich bis zum Ende der Zeiten behalten sollten ¹⁶⁸). Diese Formulierung umgriff also nicht nur das Kaisertum, das als Vogtei der römischen Kirche in gewissem Sinne wirklich als ein kirchliches Amt gelten konnte, sondern auch die Herrschgewalt der westfränkischen Könige, die in Urkunden König Lothars durchaus als *imperium* bezeichnet werden konnte ¹⁶⁹). Es entsprach dem Satz von der Unterwerfung der weltlichen Gewalt, daß Theophilus aus einer von Karl angeordneten Maßnahme eine solche der Kirche machte, die sich nur des Rates der „Könige und Optimaten“ bedient habe, und es entsprach der Schwäche des Königtums jener Jahrzehnte, daß Könige und Optimaten auf eine Ebene gestellt wurden.

Gewiß könnte man einwenden, Theophilus habe die „Unterwerfung“ unter die Kirche nur im geistigen Sinne und für das geistliche Gebiet verstanden. Dann aber hätte er eine bemerkenswerte Gleichgültigkeit gegenüber der Gefahr eines Mißverständnisses an den Tag gelegt. Er hatte nicht nur unterlassen, im Sinne der gelasianischen Zweigewaltenlehre etwa wie die Reimser Metropolitansynode von Trosly (909) von der gegenseitigen Unterwerfung der Könige und Bischöfe zu sprechen ¹⁷⁰), sondern darüber hinaus hatte er ja gar nicht von den „Königen“ gesprochen, die als Personen sehr wohl der geistlichen Zuchtgewalt unterliegen konnten, sondern grundsätzlich und ohne Einschränkung vom *culmen imperii*. Gewiß erwachsen die Worte des Theophilus nicht aus systematischem Nachdenken über die zwei Gewalten im Sinne der alten Lehren des Gelasius und ihrer Tradition, die im 9. Jahrhundert wieder aufgelebt war ¹⁷¹). Systematisches Denken in dieser Weise lag den Zeitgenossen wenig, wie man ja auch darauf hat hinweisen können, daß die Idee des päpstlichen Primates in ihrer leoninischen Prägung damals

¹⁶⁸) Sackur a. a. O. S. 110: *quamdiu reges Francorum duraverint, qui Romanum imperium tenere debent* ...; die Beziehung auf die westfränkischen Karolinger dürfte sichergestellt sein durch G. A. Bez z o l a, Das ottonische Kaisertum in der französischen Geschichtsschreibung des 10. und beginnenden 11. Jhs. (1956) S. 60 Anm. 19.

¹⁶⁹) Vgl. z. B. Halphen-Lot, Recueil Nr. 22 S. 48 vom 22. 2. 964: *infra ditionem nostri imperii*; ebd. Nr. 25 S. 62 vom 5. 5. 966; Nr. 26 S. 64 vom 5. 5. 966: *ad aures nostri imperii referatur*.

¹⁷⁰) Th. Gousset, Les Actes de la Province ecclésiastique de Reims (1842) S. 567.

¹⁷¹) Vgl. etwa L. K n a b e, Die gelasianische Zweigewaltentheorie bis zum Ende des Investiturstreits (Diss. Berlin 1936) S. 45 ff.